

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>§ 9 Abs. 2 g Sie [die Gesellschafterversammlung] beschließt insbesondere über:</p> <p>den Abschluss, die Änderungen oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern</p>	<p>Streichung des § 9 Abs. 2 g</p>	<p>Üblicherweise werden die Anstellungsverträge mit Geschäftsführern vom Aufsichtsrat und nicht von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag soll dahingehend angepasst werden.</p>
	<p>Neu als § 12 Abs. 4:</p> <p>Der Aufsichtsrat beschließt über den Abschluss, die Änderungen oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern</p>	
<p>§ 9 Abs. 2 c Sie [die Gesellschafterversammlung] beschließt insbesondere über:</p> <p>die Entlastung <u>der Geschäftsführer....</u></p>	<p>Sie [die Gesellschafterversammlung] beschließt insbesondere über:</p> <p>die Entlastung <u>der Geschäftsführung....</u></p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer</p>
<p>§ 9 Abs. 2 f Sie [die Gesellschafterversammlung] beschließt insbesondere über:</p> <p>die Bestellung und Abberufung des nicht von der Stadt zu benennenden Geschäftsführers</p>	<p>Sie [die Gesellschafterversammlung] beschließt insbesondere über:</p> <p>die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, soweit er nicht von der Stadt zu benennen ist</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer</p>
<p>§ 11 Abs. 10 Die Geschäftsführer nehmen an den Sit-</p>	<p>Die Geschäftsführung nimmt an den</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der</p>

<p>zungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt. <u>Die Geschäftsführer haben zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht.</u></p>	<p>Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt. <u>Die Geschäftsführung hat zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht.</u></p>	<p>Geschäftsführer</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Er <i>[der Aufsichtsrat]</i> kann insbesondere <u>von den Geschäftsführern</u> jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen....</p>	<p>Er <i>[der Aufsichtsrat]</i> kann insbesondere <u>von der Geschäftsführung</u> jederzeit einen bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen....</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer</p>
<p>§ 13 Abs. 1 Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Sie sind jeweils beide gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Hat die Gesellschaft vorübergehend nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p>	<p>Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Gibt es mehrere Geschäftsführer, so sind jeweils zwei von Ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>Abs. 2 (neu) Obliegt die Führung der Gesellschaft mehreren Geschäftsführern, wird ein Geschäftsführer von der Gesellschafterin Stadt Wuppertal benannt.</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer</p>
<p>§ 13 Abs. 3 <u>Die Geschäftsführer sind</u> verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie diesem Vertrag zu führen.</p>	<p><u>Die Geschäftsführung ist</u> verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie diesem Vertrag zu führen.</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer</p>
<p>§ 13 Abs. 4</p>		

<p><u>Die Geschäftsführer haben</u> dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung vorzulegen.</p>	<p><u>Die Geschäftsführung hat</u> dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung vorzulegen.</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer</p>
<p>§ 14 Abs. 2 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens <u>vier</u> Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen... <u>Die Geschäftsführer haben</u> dem Aufsichtsrat zugleich einen Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung machen wollen.</p>	<p><u>Die Geschäftsführung hat</u> den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens <u>drei</u> Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen... <u>Die Geschäftsführung hat</u> dem Aufsichtsrat zugleich einen Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung machen wollen.</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer sowie Anpassung an die Regelungen des HGB</p>
<p>§ 17 Abs. 4 Die Einziehung <i>[von Geschäftsanteilen]</i> wird durch <u>die Geschäftsführer</u> erklärt ...</p>	<p>Die Einziehung <i>[von Geschäftsanteilen]</i> wird durch <u>die Geschäftsführung</u> erklärt...</p>	<p>Änderung wegen der Anzahl der Geschäftsführer</p>